

**«Steuer-Verordnung für das souveraine Fürstenthum Liechtenstein.**

Von Gottes Gnaden Wir Johann Joseph, Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg; Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, und Grosskreuz des militärischen Maria Theresien-Ordens, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Kämmerer, General-Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber eines Husaren-Regiments, commandirender General in Österreich unter und ob der Ems, dann in Salzburg, und Commandant der Haupt- und Residenzstadt Wien u. u.

Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich dahin gerichtet, den wiederholten Bitten Unserer getreuen Unterthanen in dem Fürstenthume Liechtenstein, um Einführung einer neuen Steuerverfassung willfahren zu können, und da zugleich durch die inzwischen erlangte Souveränität für gedachtes Fürstenthum neue, und solche Verhältnisse eingetreten sind, welche den vormahligen Staats-Obliegenheiten andere auferlegen, und in das besondere die Repräsentation auf dem Bundestage mittelst eines eigenen Gesandten und Errichtung einer dritten Gerichtsstelle, nicht weniger für dermahlen die Stellung und Unterhaltung des Kriegs-Contingents erheischen, es auch höchst billig und gerecht ist, dass jeder Unterthan nach Masgabe seines Vermögens, und des deshalb mitgeniessenden landesherrlichen Schutzes, an den Lasten des Staates tragen helfe; so haben Wir in Ausübung der Souveränitäts-Rechte Unseres drittgeborenen fürstlichen Sohnes Carl, nach reiflicher Überlegung gnädigst beschlossen und verordnen hiermit wie folget:

§. 1.

Es solle von nun an und für immer der bisher bestandene Steueransatz liegender Gründe und Häuser als Besteuerungs-Norm gänzlich aufhören, so wie Wir auch den vermög §. 34. der rheinischen Bundes-Acte vom 12. Julius 1806 aufgehobenen Feldkirchischen Vertrag vom Jahre 1614, ausdrücklich als erloschen erklären.

§. 2.

Alles und jedes unbewegliche Vermögen, welches so wohl Unsere getreuen Unterthanen, als auch Fremde innerhalb den Grenzen Unseres Landes besitzen, unterliegt künftig der gewöhnlichen und permanenten Steuer, die Wir mittelst gegenwärtiger Verordnung einführen.

Als unbewegliche Güter sollen auch alle auf gerichtliche Hypothek im Lande angelegte Capitalien angesehen werden.